

Satzung des Gesangvereins „Cäcilia“ Dahlheim 1879 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Gesangverein ‚Cäcilia‘ Dahlheim 1879 e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Dahlheim/Ts.. Der Verein ist im Vereinsregister Koblenz eingetragen.

§ 2

Der Verein besteht seit dem Jahre 1879. Er bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Chorkonzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Er singt in außergewöhnlichen Fällen, und zwar:

- a) bei Hochzeiten der Vereinsmitglieder, soweit die Hochzeit im Ort des Sitzes des Vereins stattfindet. Findet eine Hochzeit außerhalb des Sitzes des Vereins statt, so entscheidet der Vorstand nach vorheriger Rücksprache mit dem betreffenden Mitglied.
- b) bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern sowie inaktiven Mitgliedern, die für 25-jährige aktive Tätigkeit geehrt wurden, soweit die Beerdigung in Dahlheim stattfindet. Findet eine Trauerfeier außerhalb des Vereinssitzes statt, so gilt Punkt a) entsprechend.
- c) beim silbernen Hochzeitsjubiläum von aktiven Vereinsmitgliedern unter Beachtung der Einschränkungen zu a) und b).
- d) beim goldenen Hochzeitsjubiläum aller Bürger von Dahlheim.
- e) beim 90-jährigen Geburtstag von Dahlheimer Bürgern (und folgenden Jubiläen).
- f) beim 80-jährigen Geburtstag von aktiven Mitgliedern sowie inaktiven Mitgliedern, die für 25-jährige aktive Tätigkeit geehrt wurden.
- g) Bei sonstigen Anlässen entscheidet der Vorstand im Benehmen mit den aktiven Mitgliedern.

§ 3

Für den Verein besteht über den Kreis-Chorverband Rhein-Lahn e.V. ein Anschluss zum Chorverband Rheinland-Pfalz e.V. im Deutschen Chorverband.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5

Mitglied kann werden:

- a) aktives Mitglied kann jede/r stimmbegabte Sangesfreund/in werden, der/die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme setzt persönliche Unbescholtenheit voraus. Die Aufnahme kann sowohl in der Chorprobe als auch in der Vereinsversammlung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 2 -

- b) inaktives Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt, ohne selbst aktiv zu werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat, oder dem Verein mindestens 40 Jahre angehört. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Chorproben

§ 7

Aktive Mitglieder werden nach Maßgabe des Kreis-Chorverbandes Rhein-Lahn e.V. geehrt.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Rückständige Beiträge sind zu begleichen. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung des Vereins zu. Die dann von der Jahreshauptversammlung getroffene Entscheidung ist endgültig. Ein Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für etwaige von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Umlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine dann noch zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Jahreshauptversammlung, die im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden soll, einen Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/r

- I. Vorsitzenden
- II. Vorsitzenden
- Geschäftsführer/in
- Stellvertreter/in
- Kassierer/in
- Stellvertreter/in
- Notenwart und mindestens 3, höchstens 5 Beisitzern/innen

Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die I. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in.

§ 12

Der musikalische Leiter des Chores wird von den aktiven Mitgliedern in einer lediglich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung gewählt. Zur Wahl ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.

Die Anstellung des Chorleiters erfolgt aufgrund eines schriftlich ausgehandelten Vertrages durch den Vorstand. Der Vorstand regelt auch die zu zahlende Vergütung. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit innerhalb des Chores verantwortlich. Die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit muss in Übereinstimmung mit dem Vorstand erfolgen. Den Anordnungen des Chorleiters ist während der Chorprobe und bei öffentlichen Auftritten Folge zu leisten.

Die Kündigung des Chorleiters kann nur unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Fristen erfolgen.

§ 13

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Im Übrigen ist es Aufgabe des Vorstandes, alles zu tun und zu veranlassen, was dem Ansehen und dem Wohle des Vereins nützlich ist. Die anfallenden Arbeiten verteilt der Vorstand in eigenem Ermessen unter sich. Dem Vorstand verbleibt freies Verfügungsrecht bis zu einem Betrag von höchstens 1.500,-- € (i.W.: eintausendfünfhundert Euro). Ausgenommen sind sämtliche Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet. Alle Rechnungen bedürfen zur Auszahlung der Anweisung des/r Vorsitzenden.

- 4 -

§ 14

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist verpflichtet, dies zu veranlassen, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Versammlung schriftlich beantragen. Dem Ersuchen ist dann innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.

Der Versammlungstermin wird mindestens 14 Tage vorher durch Aushang bzw. schriftlich bekanntgegeben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind durch den/die Geschäftsführer/in zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge bei der Versammlung einzubringen, über die bei der Versammlung zu beraten und ggf. zu entscheiden ist. Die Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) Wahl des/r Vorsitzenden und des Vorstands
- b) Wahl von 2 Kassenprüfern
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bearbeitung der gestellten Anträge

§ 16

Die Kassenprüfer prüfen einmal vor der Jahreshauptversammlung die Vereinskasse (ordentliche Kassenprüfung). Diese ordentliche Kassenprüfung muss mindestens 2 Wochen vorher bei dem Kassierer angemeldet werden.

§ 17

Der/die Vorsitzende sowie die einzelnen Sachbearbeiter/innen erstatten der Jahreshauptversammlung einen Bericht.

Die Kassenprüfer erstatten einen Kassenprüfungsbericht. Der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes hat von den Kassenprüfern zu erfolgen.

Bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung hat der Vorstand eine Tagesordnung zu erstellen.

§ 18

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleichzeitig der Zeitpunkt zwischen jeder Jahreshauptversammlung.

- 5 -

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck anberaumte Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Beratung über die Verwendung des Vereinsvermögens ist unbedingt § 10 dieser Satzung zu beachten.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 20

Änderungen dieser Satzung sind nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 21

Diese Satzung hat die Jahreshauptversammlung vom 31.03.2006 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

.....
(Sandra Monschauer)
- I. Vorsitzende -

.....
(Harald Breitenbach)
- II. Vorsitzender -

.....
(Renate Harder)
- I. Geschäftsführerin –